



EuGH: Richterliche Anordnung einer TK-Überwachung nur mit Begründung

» jusIT 2024/108

§ GRC: Art 7, 47 Abs 2, Art 52 Abs 1, Art 53
RL 2002/58/EG: Art 5 Abs 1, Art 15 Abs 1
EuGH 13. 6. 2024, C-229/23 (HYA u. a. II)

Art 15 Abs 1 RL 2002/58/EG iVm Art 47 Abs 2 GRC erfordert jedenfalls eine ausdrückliche schriftliche Begründung für gerichtliche Entscheidungen, die TK-Überwachungsmaßnahmen (zB Telefon- oder Online-Kommunikation) genehmigen.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Bulgarien stammenden Ausgangsfall hat das Stadtgericht Sofia dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art 15 Abs 1 ePrivacy-RL iVm Art 47 Abs 2 GRC einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorschreibt, dass jede richterliche Entscheidung zur Genehmigung des Mithörens, Abhörens und Speicherns von (elektronischer) Kommunikation ohne Einwilligung der betroffenen Nutzer eine ausdrückliche schriftliche Begründung enthalten muss. Den Ausgangspunkt bildete gewissermaßen ein „*follow-up*“, da es aufgrund eines Wechsels im zuständigen Strafgericht zu Unklarheiten der Auslegung der bereits erwirkten Vorabentscheidung des EuGH (C-349/21, [HYA u. a. I], ECLI:EU:C:2023:102 = jusIT 2023/49, 121 [Thiele]) gekommen war.

In Ergänzung und gewissermaßen zur Klarstellung hielt die Zehnte Kammer fest, dass eine richterliche Entscheidung, mit der eine Telekommunikationsüberwachung genehmigt wurde, gem Art 15 Abs 1 ePrivacy-RL iVm Art 47 Abs 2 GRC dann selbst eine individualisierte Begründung enthalten muss, wenn ihr kein ausführlich begründeter Antrag der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vorausgegangen war (Rz 54 des Urteils).

Das vorliegende Urteil erteilt der strafgerichtlichen Praxis bloß formelhafter, dh unbegründeter oder mit einer Scheinbegründung versehener Überwachungsbeschlüsse von elektronischer Kommunikation eine deutliche Absage; die Begründung beruht größtenteils auf der zum nahezu identen Sachverhalt ergangenen Vorjudikatur (Rz 45–50 des Urteils).

Eine gerichtliche Entscheidung, die Überwachungsmaßnahmen genehmigt, muss ausdrücklich schriftlich begründet werden, um den Anforderungen des Unionsrechts zu genügen. Dies stellt sicher, dass die Entscheidung nachvollziehbar und überprüfbar ist (vgl Rz 53 des Urteils).

Ausblick: Der EuGH hat seine Rsp gefestigt, wonach die richterliche Genehmigung von TK-Überwachungsmaßnahmen entweder die ausführlich dargelegten Gründe der antragstellenden Strafverfolgungsbehörde übernehmen kann oder (in Er-

mangelung dieser) selbst eine schriftliche Begründung für diesen Grundrechtseingriff nach Art 47 Abs 2 GRC iVm Art 15 Abs 1 ePrivacy-RL enthalten muss.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Kein (immaterieller) Schadenersatz bei Falschadressierung

» jusIT 2024/109

§ VO (EU) 2016/679: Art 82 Abs 1, Art 83
EuGH 20. 6. 2024, C-590/22 (PS – Falsche Adresse)

1. Ein Verstoß gegen die DSGVO (hier: Falschadressierung von Unterlagen durch einen Steuerberater) allein reicht nicht aus, um Schadenersatz fordern zu können. Die betroffene Person muss nachweisen, dass ein Schaden durch den Verstoß entstanden ist. Dieser Schaden muss jedoch keinen bestimmten Schweregrad erreichen.
2. Die Befürchtung einer Person, dass ihre Daten durch einen Verstoß gegen die DSGVO an Dritte gelangt sind, kann für einen Schadenersatzanspruch ausreichen. Die betroffene Person muss diese Befürchtung und ihre negativen Folgen jedoch nachweisen.
3. Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes nach Art 82 DSGVO sind die Kriterien für Geldbußen gem Art 83 DSGVO nicht anwendbar. Außerdem hat der Schadenersatz keine abschreckende Funktion.
4. Verstöße gegen nationale Datenschutzvorschriften, die nicht die DSGVO präzisieren, werden bei der Bemessung des Schadenersatzes nicht berücksichtigt.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Ausgangsfall hatte eine Steuerberatungsgesellschaft irrtümlich die Steuerunterlagen von zwei Mandanten (einem Ehepaar) an die falsche Adresse übersandt, sodass sie in die Hände von Dritten gelangten bzw gelangen konnten. Die Klienten forderten daraufhin immateriellen Schadenersatz für diese Datenschutzverletzungen und klagten einen Angemessenheitsbetrag iHv bis zu € 15.000 beim zuständigen Amtsgericht ein, das die Sache mit im Wesentlichen Bemessungsfragen nach Art 82 Abs 1 DSGVO dem EuGH vorlegte. Das Gericht wollte insb wissen, ob für den Anspruch neben dem DSGVO-Verstoß auch noch ein immaterieller Schaden von einigem Gewicht geltend zu machen ist und wie dieser zu beziffern wäre. Außerdem fragte das Amtsgericht, ob es genügte, wenn die Kläger:innen nur befürchteten, dass ihre personenbezogenen Daten in fremde Hände gelangt seien, dies aber nicht beweisen könnten (vgl AG Wesel 5. 8. 2022, 30 C 138/21, openJur 2023, 4270).

Die Dritte Kammer verwies zunächst auf die bisher zu Art 82 DSGVO entwickelten Grundsätze zum immateriellen Schadenersatz wegen DSGVO-Verstößen, insb auf die Urteile *Österreichische Post* (EuGH 4. 5. 2024, C-300/21; dazu ausf *Janisch*, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstoß – keine Frage der Erheblichkeit, jusIT 2023/75, 170) und *Natsionalna agentsiaza prihodite* (EuGH 14. 12. 2023, C-340/21, jusIT 2024/25, 37 [LS] [*Jahnel/Thiele*] = VbR 2023/149, 227 [*Leupold/Gelbmann*]).

Im Übrigen bestimme Art 82 Abs 1 DSGVO, dass die Befürchtung einer Person, ihre personenbezogenen Daten wären an Dritte weitergegeben worden, ohne dass nachgewiesen werden könnte, dass dies tatsächlich der Fall war, ausreiche, um einen immateriellen Schadenersatzanspruch zu begründen (Rz 33 des Urteils). Dafür müsse lediglich diese Befürchtung samt ihren negativen Folgen ordnungsgemäß, dh kausal, nachgewiesen werden. Die betroffene Person hat demnach nachzuweisen, dass sie einen immateriellen Schaden erlitten hat. Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO reiche für sich genommen nicht aus, um einen Anspruch auf Schadenersatz zu begründen, so (neuerlich) der EuGH (in Rz 35 des Urteils). Schließlich betonte die Dritte Kammer, dass es auf die Schwere des Schadens nicht ankäme und dass der Schadenersatz iSv Art 82 DSGVO keinen Sanktions- oder Abschreckungscharakter aufweise, sodass etwa die Kriterien der Geldbuße nach Art 83 DSGVO bei der Ausmittlung der Höhe nicht heranzuziehen waren.

Die wesentlichen (im Zusammenhang mit der Vorjudikatur als gefestigt zu betrachtenden) Aussagen des vorliegenden Urteils lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Grundlage für Schadenersatzansprüche:** Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO reicht nicht aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen. Die betroffene Person muss als Geschädigte nachweisen, dass ihr durch den Verstoß (kausal) ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Ein Schaden muss jedoch nicht einen bestimmten Schweregrad erreichen, um entschädigungstauglich zu sein.
- **Immaterieller Schaden:** Die bloße Befürchtung, dass personenbezogene Daten unrechtmäßig weitergegeben wurden, kann ausreichen, um einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz zu begründen, sofern diese Befürchtung und ihre negativen Folgen ordnungsgemäß nachgewiesen werden.
- **Bemessung des Schadenersatzes:** Die für die Festsetzung von Geldbußen nach Art 83 DSGVO vorgesehenen Kriterien sind nicht entsprechend auf die Bemessung von Schadenersatz iSv Art 82 DSGVO anwendbar. Der Schadenersatzanspruch soll keine Abschreckungsfunktion erfüllen, sondern lediglich einen vollständigen und wirksamen Ausgleich für den konkret erlittenen Schaden bieten.
- **Rolle von nationalen Schutzvorschriften:** Bei der Bemessung des Schadenersatzes sind Verstöße gegen nationale Vorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen, aber nicht dazu dienen, die Bestimmungen der DSGVO zu präzisieren, nicht zu berücksichtigen.

Ausblick: Die letzte Aussage (Rz 48 und 49) bedeutet zunächst, dass der in § 29 Abs 1 Satz 2 DSG enthaltene Verweis „auf die all-

gemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts“ unionsrechtskonform ist (so bereits *Thiele/Wagner*, DSG² Rz 2). Zum anderen können sich aus ein und dem demselben Sachverhalt durchaus Ersatzansprüche aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen zum Schutz der Privatsphäre, zB §§ 16, 43, 1328a, 1330 ABGB, §§ 77, 78 UrhG oder §§ 6 ff MedienG, ergeben, die sich nicht auf die Bemessung des datenschutzrechtlichen Schadenersatzes iSv Art 82 DSGVO auswirken dürfen, sondern unabhängig davon zu bestimmen sind.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO einen Schadenersatzanspruch begründet. Der Geschädigte muss nachweisen, dass ihm kausal ein Schaden entstanden ist. Einen bestimmten Schweregrad muss der Schaden jedoch nicht erreichen. Selbst ein kurzzeitiger Kontrollverlust reicht aus, auch wenn insofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Daten tatsächlich an Dritte gelangt sind.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Zur Reichweite der Haushaltsausnahme

» jusIT 2024/110

§ VO (EU) 2016/679: Art 2 Abs 2 lit c, Art 4 Z 7, Art 15

EuGH 11. 7. 2024, C-461/22 (MK – Berufsmäßiger Betreuer)

1. Ein ehemaliger Betreuer (in Österreich: Erwachsenenvertreter), der seine Aufgaben berufsmäßig wahrgenommen hat, ist als Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO zu betrachten und verpflichtet, der betreuten Person Auskunft über die während der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten gem Art 15 DSGVO zu erteilen.
2. Die Ausnahme für natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten nach Art 2 Abs 2 lit c DSGVO kommt auf das Betreuer-Betreuten-Verhältnis nicht zur Anwendung.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Ausgangsfall stellte sich in einem Zivilverfahren zur Erlangung einer Prozesskostenhilfe (in Österreich: Verfahrenshilfe) für eine datenschutzrechtliche Klage die Frage, ob ein ehemaliger Betreuer (in Österreich: Erwachsenenvertreter), der seine Aufgaben berufsmäßig wahrgenommen hat, als Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO eingestuft werden könnte und ob dieser dann passiv legitimiert wäre, gem Art 15 DSGVO Auskunft über die während der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten der von ihm seinerzeit betreuten Person zu erteilen. Der Beklagte war nämlich in